

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Siehe Mailverteiler

Auskunft erteilt
Ingrid Reichert und Anja Dillenburger
Zimmer 222
Tel. (0421) 361 4135/2087
Fax (0421) 496 4135 /2087
E-Mail
Ingrid.Reichert@finanzen.bremen.de
Anja.Dillenburger@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4/21-3

Bremen, 31. Juli 2012

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de

**Informationsschreiben
Auswirkungen des Landesmindest-
lohngesetzes auf das Zuwendungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 11.07.2012 in zweiter Lesung das anliegende Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Landesmindestlohngesetz) erlassen (Brem.GBl. 2012, S. 300 ff). Das Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Nach dem Gesetz dürfen Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zukünftig nur noch gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn, zurzeit in Höhe von 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, zu zahlen (§ 5 Landesmindestlohngesetz). Von der Regelung ausgenommen sind Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das Gesetz verpflichtet den Senat, den Mindestlohn alle zwei Jahre zum 30. September durch Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Der Arbeitnehmerbegriff ist in § 2 des Landesmindestlohngesetzes definiert. Demnach sind Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz und Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müs-

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

sen, von der Mindestlohnregelung nicht erfasst. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird sowie öffentlich geförderte Beschäftigung, soweit diese in der Mehraufwandsentschädigungsvariante durchgeführt wird, sind von der Mindestlohnanforderung ausgenommen.

In den Anwendungsbereich fallen allerdings Beschäftigte, die im Rahmen von Förderinstrumenten wie Bürgerarbeit, der Förderung von Arbeitsverhältnissen oder der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante tätig sind.

Die Neuregelung ist nach dem Willen des Gesetzgebers wie folgt umzusetzen:

1. Der jeweilige Zuwendungsgeber hat vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides von dem Antragsteller die **schriftliche Erklärung** einzuholen, dass er allen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn bezahlt. Es sollte aus Gründen der Vereinheitlichung folgende Formulierung in den Zuwendungsantrag aufgenommen werden:

„Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinne von § 4 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen gem. § 23 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den festgelegten Mindestlohn – zurzeit ein Entgelt von 8,50 € (brutto) pro Stunde – zahlen. Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,50 € (brutto) je Zeitstunde – zu zahlen.

Soweit zutreffend:

In meinem/unseren Unternehmen kommt ein Tarifvertrag zur Anwendung, und zwar:

...“

Von der zuwendungsgebenden Stelle ist die Einhaltung der Mindestlohnklärung unter Zugrundelegung des einschlägigen Tarifvertrages – soweit vorhanden – zu prüfen. Der Tarifvertrag ist vom Antragsteller, hilfsweise vom Tarifregister der Freien Hansestadt Bremen anzufordern.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist als **Nebenbestimmung** in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,50 € (brutto) je Zeitstunde zahlt.

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten.

Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.“

3. Spätestens bei der **Verwendungsnachweisprüfung** ist die Einhaltung der Mindestlohn-erklärung zu kontrollieren. Ergibt die Prüfung, dass der Zuwendungsempfänger entgegen der abgegebenen Erklärung nicht den festgesetzten Mindestlohn gezahlt hat, kann die Zuwendung unter den Voraussetzungen von § 49 bzw. § 49a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) zurückgefordert bzw. widerrufen werden.

4. Findet die Gewährung des Vorteils in Form eines Zuwendungsvertrages statt, sind sowohl die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohns wie auch die Möglichkeit der Überprüfung und die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestlohnzahlungspflicht zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,50 € (brutto) je Zeitstunde zu zahlen.

Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Verlangen vorzulegen; die Überprüfung erfolgt spätestens bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Der Zuwendungsgeber kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Zuwendungsnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts oder seiner Verpflichtung zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen nicht nachkommt; bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten“

Es ist Aufgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers zu prüfen, ob der zu zahlende Mindestlohn möglicherweise zu höheren Zuwendungen führen wird, die dann im Rahmen des Ressortetats zwingend gezahlt werden müssen, oder ob aufgrund der Mindestlohnzahlungspflicht andere Anpassungen erforderlich sind.

Die nach dem Gesetz festgelegten Pflichten finden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erst mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Bereits ergangene Bescheide und abgeschlossene Verträge werden in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Dies gilt auch, wenn der Senat im Rahmen seiner Ermächtigung nach § 9 Landesmindestlohngesetz den Mindestlohn durch Rechtsverordnung neu festsetzt.

Es ist beabsichtigt, die Landesmindestlohnregelung auch in die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aufzunehmen. Sobald die Anpassung erfolgt ist, werde ich Sie hierüber informieren. Bis dahin ist die Nebenbestimmung (Ziffer 2) zum Gegenstand jedes Zuwendungsbescheides zu machen, der ab dem 1. September 2012 erlassen wird. Gleiches gilt für die Vertragsklausel und jeden Zuwendungsvertrag nach Ziffer 4, der ab dem 1. September 2012 geschlossen wird.

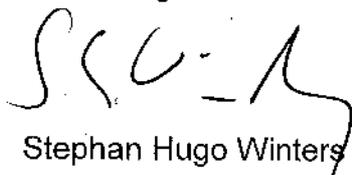
Damit die Zuwendungsnehmer sich auf die neuen gesetzlichen Anforderungen einstellen können, bitte ich Sie, alle Zuwendungsempfänger schon jetzt auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, dieses Schreiben an Ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die Ihnen zugeordneten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephan Hugo Winters